



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

§. XXXIV. Der Numerus beyderseitiger Deputatorum ad Gravamina wird reguliret. Conclusa im Evangelischen Rath zu Münster vom 7. biß den 11. Nov.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52163)

1646.
Nov.

beyderseits gefallen lassen, allein jene thaten die Anzeige, sie wären expresse befehligt, sich, wann man sich nicht pure zu ihren im Monath Augusto ausgestellten Mediis, ex parte Evangelicorum, accommodirte, aller Congressium zu

Münster und Osnabrück, ingleichen zu Langerich, wie ingleichenn des Directorii zu enthalten. Sie wolten aber, als redliche Leute, wenn Evangelici was bessers erhalten könten, ganz keine Hinderung thun, sondern stille sitzen.

1646.
Nov.

§. XXXIV.

Der Numerus beyderseitiger Deputirten wird reguliret.

Folgenden Montags, als den 9. Novemb. thaten sich die Catholici abermahls zusammen, und ließen Evangelicis anfügen: (1) Ihrer Seits wären sieben Personen, als wegen Maynz, dann Eöln, Oesterreich, Constanz, Prälaten, und die Stadt Augspurg, so zugleich die Schwäbische Grafen repräsentirete, deputiret; dergleichen Anzahl, und nicht mehr, möchten sie auch von den Evangelicis darbey haben, derwegen diese davor hielten, weil ihrer Deputatorum mehr wären, etwa auf ein alternations

oder ander Medium zu gedencken, zumahln sich nunmehr Oürttemberg, wegen seines darbey so hoch angezogenen Interesse auch hinein geschwungen, und die Zahl vermehret hatte. (2) Wären sie, Catholici, gemeynet, noch selbigen Tags im Rahmen der hochgelobten Drey-Einigkeit der Sache einen Anfang zu machen, und ohne circuitus, stracks ad materialia zu schreiten, welches sich Evangelici gefallen ließen: denen der Salvius, Tags vorher, die Lection gegeben hatte, es würde bey dieser Conferenz heissen:

Ibunt, quo poterunt, quo non poterunt, ibi stabunt.

§. XXXV.

Erzehlung dessen, was in den ersten Conferenzen, inter Catholicos & Evangelicos Status zu Münster vorfallen.

Hierauf giengen endlich die Conferenzen zwischen den Catholicis und Evangelicis, zu Münster, am 10. Nov. von neuem an, und ist der ganze Inhalt dessen, was bey der ersten Zusammenkunft gehandelt worden, aus nachgelestem Schreiben, N. I. welches Evangelici Monasteriensis, an die zu Osnabrück abgelassen

haben, zu erschen, worbey zugleich N. II. eine Designation derer, damahlen zu Münster gegenwärtig gewesen Evangelischen Gesandtschafften angefügt ist; weniger nicht N. III. Die Conclufa, welche vom 10. bis 20ten Nov. in dem Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster ansgelassen.

N. I.

Schreiben der zu Münster anwesenden Gesandten an der Evangelischen Fürsten und Stände Gesandten zu Osnabrück, die erste Conferenz mit den Catholischen in puncto Gravaminum betreffend.

N. I. Münsterisches Schreiben nach Osnabrück die erste Conferenz mit den Catholischen betreffend.

Gestern Vormittag ist mit der Unterredung zwischen uns und den Catholischen in Gottes Rahmen der Anfang gemacht, wir habens bey voriger Deputation bewenden lassen, ohne, daß wegen des Schwäbischen Crähnes und Fränckischer Grafen grossen Interesse, und weilen ohne dieß der Abwechslung halber, derer hernach gedacht werden wird, die Anzahl vermehrt werden müssen, die Herren Württembergische und Fränckische Grafen denen vorigen Deputirten zugeordnet seyn, auf Catholischer Seiten sind 6. Gesandtschafften deputirt, als Chur-Maynz, Chur-Eöln, Oesterreich, Costniz, Prälaten und Augspurg. Wegen Chur-Maynz aber sind 2. und also 7. Personen erschienen. Wir haben unter uns eine solche Deputation gemacht, daß derselben auch jedesmahls 7. der Conferenz abwarten.

Der Chur-Maynzische Cansler Herr Reigersberger proponirte, bedingte die vorige Präliminaria mit dem Erbieten, ohne Protocoll und in der Kürze zu handeln, und zwar einen Punkt nach dem andern vorzunehmen; ob wir der Kayserlichen oder unserer Vorschläge Ordnung wolten nachgehen, stellten sie uns frey, und erwarteten andere mildere Vorschläge, als unsere letztern gewesen, dann die Reihe an jeso die Evangelischen betreffe, Compositions-Mittel vorzubringen. *Nolentes* haben hingegen auch der Evangelischen Präliminaria, so wohl was dieser Tagen über *ratione loci & modi conditioniret* worden, nochmahls vorbehalten, und zu der

Ord-